

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



53. Jahrgang

Celle, den 07.12.2023

Nr. 118

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- 782 Allgemeinverfügung des Landkreises Celle zur Umsetzung der Meldungen der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 IfSG (sog. Masernschutzgesetz) an das Gesundheitsamt Celle
- 783 Sitzung des Kreistages am 19.12.2023

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 783 Stadt Bergen, Sitzung des Rates der Stadt Bergen am 14.12.2023
- 785 Samtgemeinde Flotwedel, 10. öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Eicklingen, 18.12.2023
- 785 Samtgemeinde Lachendorf, Sitzung des Samtgemeinderates am 14.12.2023
- 786 Stadt Bergen, Grund- und Hundesteuer 2024
- 787 Stadt Bergen, 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen (Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Bergen-Belsen Nr. 2 „Am Fuchsmoorgraben“)
- 789 Stadt Bergen, Bebauungsplan Bergen-Belsen Nr. 2 „Am Fuchsmoorgraben“ mit örtlicher Bauvorschrift
- 791 Stadt Bergen, Bebauungsplan Bergen Nr. 1 „Stadtmitte“, 3. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift
- 793 Stadt Celle, 112. Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr. 177 Gar

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Allgemeinverfügung des Landkreises Celle zur Umsetzung der Meldungen der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 IfSG (sog. Masernschutzgesetz) an das Gesundheitsamt Celle

Allgemeinverfügung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 IfSG i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) zur Umsetzung des § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Zur Umsetzung des § 20 IfSG (sog. Masernschutzgesetz) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 Abs. 8 IfSG sind verpflichtet, an das Gesundheitsamt des Landkreises Celle eine Benachrichtigung über Personen nach § 20 Absatz 9 Satz 2 IfSG zu übermitteln, sofern sich deren Betriebsstätte bzw. Betriebsstätten im Bezirk des Gesundheitsamtes Celle befindet.
2. Die Meldungen nach Nummer 1 haben ab dem 15.12.2023 nicht mehr über das bisherige digitale Meldeportal www.mebi-niedersachsen.de zu erfolgen, sondern ausschließlich über das Bürgerportal des Landkreises Celle <https://portal.landkreis-celle.de> unter Eingabe des Suchwortes „Masern“. Die Meldung hat unverzüglich nach § 20 Abs. 9 Satz 2 zu erfolgen. „Unverzüglich“ bedeutet ohne schuldhaftes Verzögerung seitens der Einrichtung. Eine bereits erfolgte Meldung kann auch seitens der Einrichtung bzw. des Unternehmens über den neuen Meldeweg nachträglich für erledigt erklärt werden. Eine Meldung per E-Mail ist nicht möglich.
3. Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 Abs. 8 IfSG sind verpflichtet, Änderungen an bereits erfolgten Meldungen vorzunehmen, wenn ihnen Kenntnisse vorliegen, die sich auf das Verfahren beim Gesundheitsamt auswirken können.
4. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben und tritt am 15.12.2023 in Kraft.
6. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Celle zur Umsetzung der Meldungen der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 IfSG (sog. Masernschutzgesetz) an das Gesundheitsamt Celle vom 27.07.2022 wird mit Wirkung zum 15.12.2023 aufgehoben.

Begründung:

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Umsetzung des § 20 IfSG (sog. Masernschutzgesetz), insbesondere gem. § 3 Absatz 1 Nummer 1 NGöGD zuständig.

Mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20 IfSG kann im Land Niedersachsen flächendeckend durch eine einheitliche Vorgehensweise die Umsetzung des Masernschutzgesetzes sichergestellt werden. Gleichzeitig ist die Aufrechterhaltung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung sowie die Beschulung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in allen Bereichen ein wichtiges Ziel, welches sicherzustellen ist. Nach der gesetzlich verpflichtenden Meldung von nicht immunisierten Mitarbeitenden der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 Abs. 8 IfSG ist die Einschätzung der Versorgungs-, Beschulungs-, Betreuungsgefährdung durch das Gesundheitsamt als Grundlage für Anordnungen erforderlich.

Die Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten, um Ansteckungsgefahren zu minimieren. Das Privatinteresse hat gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückzutreten, da der Schutz vor Ansteckungen höher zu gewichten ist, als der damit einhergehende Aufwand.

Der Landkreis Celle hat in Ziffer 5 den Zeitpunkt bestimmt, ab dem diese Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt und damit wirksam wird (§ 1 NVwVfG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG). Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite www.landkreis-celle.de sowie über das Amtsblatt.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung ist zunächst unbefristet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg erhoben werden.

Landkreis Celle, den 06.12.2023

Landkreis Celle
Der Landrat
In Vertretung

Dr. Wiebke Wietschel
Kreisrätin, Dezernat II

Sitzung des Kreistages am 19.12.2023

Am Dienstag, dem 19.12.2023, 14:30 Uhr findet eine öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Celle im Kreistagssaal, Celle, Trift 26 statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 05.10.2023
4. Annahme einer Spende
5. Neubildung eines Finanz- und Personalausschusses; Auflösung des bisherigen Finanzausschusses sowie des bisherigen Personalausschusses; Änderung der Geschäftsordnung
6. Um- und Nachbesetzungen in Gremien des Kreistags
7. Antrag der CeBus GmbH & Co.KG auf Schadensausgleich im Zusammenhang mit den kriegsbedingten Preissteigerungen für Dieselmotoren für 2024
8. Satzung über die Mindestentfernungen für die Schülerbeförderung - Einführung des Deutschlandtickets für die Schülerbeförderung im Landkreis Celle
9. 5. Änderung der Heranziehungssatzung nach dem SGB XII
10. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2020 des Eigenbetriebes Breitbandausbau des Landkreises Celle
11. Beschluss über zusätzlichen Finanzbedarf der AKH-Gruppe im Rahmen eines Betrauungsaktes
12. 7. Änderungssatzung des Landkreises Celle über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung)
13. Beratung der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 und dem Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2025 - 2027, dem Wirtschaftsplan 2024 für das Kreisaltenpflegeheim Winsen (Aller) mit dem Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2025 bis 2027 sowie dem Haushaltsplan des Eigenbetriebes Breitbandausbau 2024
- 13.1 Umsetzung der Ziele vom Niedersächsischen Weg durch den Landkreis Celle in Kooperation mit den Akteuren vor Ort und Organisation des Biotopverbundes auf die vorrangigen Zielarten und Maßnahmen; Antrag der Gruppe Gemeinsam für Fortschritt im Landkreis Celle v. 3.12.2023
- Einbringung
- 13.2 Die Mitarbeiter*innen des Impfzentrums und der Mobilen Impfteams (MIT) werden im Jahr 2024 zum Sommerfest des Landkreises Celle eingeladen; Antrag der Gruppe WG/CDW/Die PARTEI v. 4.12.2023
- Einbringung
14. Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten
15. Schriftliche Anfragen
16. Einwohnerfragestunde

Celle, den 07.12.2023
Landkreis Celle

Flader
Landrat

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Stadt Bergen, Sitzung des Rates der Stadt Bergen am 14.12.2023

Zur Sitzung des Rates der Stadt Bergen am Donnerstag, 14.12.2023 um 17:00 Uhr laden wir Sie herzlich ein. Die Sitzung findet im Ratssaal des Stadthauses, Lange Straße 1, 29303 Bergen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 22.08.2023
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 28.09.2023
4. Einwohnerfragestunde
5. Amtliche Bekanntmachung
6. Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses, des Rates und der Ortsräte, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden
7. Bericht über die wichtigen Beschlüsse der Ratsausschüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden
8. Entscheidung über Spenden und Zuwendungen
3826/2023-1
9. Antrag der Kirchengemeinde St. Lamberti Bergen auf Finanzierung eines Umbaus der ev. Kindertagesstätte Schulstraße
3232/2021-3
10. Anpassung der Nutzungs- und Mietbedingungen sowie des Kostentarifs mit allgemeinen Regelungen für das Stadthaus in Bergen
3516/2022-1
11. Neubau der Örtzebrücke bei Feuerschützenbostel
3734/2023-2
12. Antrag der AfD: Förderung von Balkonkraftwerken
3748/2023-1
13. 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen, (Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Stadt Bergen, Bergen Nr. 40 „Koppelweg“)
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
3772/2023
14. Bebauungsplan der Stadt Bergen, Bergen Nr. 40 „Koppelweg“, (Parallelverfahren zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen)
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
3773/2023
15. Bebauungsplan der Stadt Bergen, Bergen Nr. 14/II „Schulstraße“, 5. Änderung
hier: Beschlussfassung über die Behandlung der aus der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB und Fassung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB
3777/2023-2
16. Eilentscheidung über die Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung zur Umsetzung von Maßnahmen im DigitalPakt Schule
3804/2023
17. Genehmigung einer außerplanmäßigen / überplanmäßigen Auszahlung wegen Verlagerung der IT-Technik in die Cloud
3827/2023
18. Widmung der Straßenfläche "Auf der Schanze"
3809/2023
19. Widmung der Straßenverkehrsfläche Berliner Str./Hermann-Ehlers-Str.
3810/2023
20. Vermerk: Erarbeitung eines Programmes zur Förderung der Artenvielfalt und zum Artenschutz
hier: Antrag der Gruppe RotGrün vom 08.03.2022
3813/2023
21. Beschluss über die Nachbesetzung eines Sitzes im Abwasserzweckverband Örtzetal
3817/2023
22. Beschluss über die Benennung eines Aufsichtsratsmitglieds bei der Stadtentwicklung Bergen GmbH
3818/2023
23. Neubesetzung im Schützenfestkomitee
3819/2023

24. Verkauf des Schützenhauses
3820/2023
25. Ankauf einer landwirtschaftlichen Fläche in der Gemarkung Bergen zur späteren gewerblichen Nutzung, Hohbosteler Feld
3821/2023
26. Straßenausbaubeiträge für die Erneuerung / Verbesserung der Straßenbeleuchtung
- Aufwandsspaltungsbeschluss
3822/2023
27. Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Bergen I und einer stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsamsbezirke Bergen I und II
3824/2023
28. Wahl eines ehrenamtlichen Sachverständigen für Wild- und Jagdschäden sowie seines Stellvertreters für eine Amtszeit von jeweils 5 Jahren auf Widerruf
3825/2023
29. Bekanntmachungen, Anfragen und Anregungen
30. Einwohnerfragestunde

Stadt Bergen
Die Bürgermeisterin

- - -

Samtgemeinde Flotwedel, 10. öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Eicklingen, 18.12.2023

Am Montag, den 18.12.2023, um 18:00 Uhr findet im Gasthaus "Pröve Hof", Braunschweiger Straße 22, 29358 Eicklingen die 10. öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Eicklingen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde
4. Erneute Beratung und Beschlussfassung über den Nutzungsvertrag des Amtsstubenhauses mit dem Heimatverein Eicklingen.
5. Beratung und Beschlussfassung über die Erneuerung / Aufwandsspaltung der Teileinrichtung Fahrbahn der Straßen "Waldweg/Tannenweg", "Rotdornweg" und "Weinbergfeld"
6. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan sowie den Bestandteilen und Anlagen für das Haushaltsjahr 2024
7. Anfragen und Anregungen

Gemeinde Eicklingen, 06.11.2023
Samtgemeinde Flotwedel

Jörn Schepelmann
Bürgermeister

- - -

Samtgemeinde Lachendorf, Sitzung des Samtgemeinderates am 14.12.2023

Am Donnerstag dem 14.12.2023 um 18:00 Uhr findet in Hotel Restaurant Heidehof, Ahnsbeck, Hauptstraße 22 die 10. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Samtgemeinderates statt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde vor Eintritt in die Beratung von max. 30 Minuten
2. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Bericht der Samtgemeindebürgermeisterin und Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, sowie von Beschlüssen des Samtgemeindeausschusses
4. Berichte der Ausschussvorsitzenden

5. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden
6. Feststellung über den Sitzverlust des Ratsmitgliedes Patrick Schneider, Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung des Nachrückers und Umbesetzung in Ausschüssen
7. Beschlussfassung über die Umbesetzung in Ausschüssen anlässlich eines Fraktionsaustrittes
8. Beschlussfassung über die Zahlung eines Ausbildungszuschusses an Kräfte, die sich in einer tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin/ zum Sozialpädagogischen Assistenten oder zur staatlich anerkannten Erzieherin/ zum staatlich anerkannten Erzieher bei der Samtgemeinde befinden
9. Entwicklung Kindertagesstätte Zauberwald (Beedenbostel) ab August 2024, Beratung und Beschlussfassung über mögliche Handlungsalternativen
10. Einbringung von Anträgen
- 10.1 Antrag der GRÜNE-Fraktion: Energiebericht vorstellen - Sparmaßnahmen aufzeigen
11. Bericht zur Prüfung der Samtgemeindekasse am 29.08.2023
12. Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2021 inkl. der Betriebskostenabrechnung Friedhöfe 2021 mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Celle gem. § 128 NKomVG sowie über die Entlastungserteilung gem. § 129 NKomVG
13. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan sowie die Bestandteile und Anlagen für das Haushaltsjahr 2024
14. Terminplanung
15. Anfragen und Mitteilungen
16. Einwohnerfragestunde nach Ende der Beratung von max. 15 Minuten

- - -

Stadt Bergen, Grund- und Hundesteuer 2024

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grund- und Hundesteuer 2024 der Stadt Bergen

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden durch die vom Rat der Stadt Bergen in seiner Sitzung vom 05.11.2015 beschlossenen Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze festgelegt. Diese wurde im Amtsblatt der Stadt Bergen Nr. 4/2015 vom 26.11.2015 öffentlich bekanntgegeben. Die zum 01.01.2016 in Kraft getretene Satzung hat weiterhin für das Jahr 2024 Bestand.

Die Hebesätze der Grundsteuer wurden darin wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.

Nach § 27 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 16.12.2022 (BGBl. I S 2294), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931) und des § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 01.10.2022 (Nds. GVBl S. 121) können Steuern bzw. öffentliche Abgaben durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Diese Regelungen gelten für Steuern und Abgaben, bei denen die Berechnungsgrundlagen und der Abgabebetrag sich für einen künftigen Zeitabschnitt gegenüber der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben.

Die Steuersätze für die Hundesteuer werden durch die Hundesteuersatzung geregelt. Für Hundehalter, bei denen sich keine Änderung der Hundehaltung gegenüber dem Kalenderjahr 2023 ergeben hat, wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Höhe der Steuersätze für Hunde ergibt sich aus § 3 der Hundesteuersatzung der Stadt Bergen vom 26.06.2003 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 08.12.2022.

In dieser Satzung wurden folgende jährliche Steuersätze, die ab dem 01.01.2023 unverändert gelten, festgesetzt.

- a) für den ersten Hund 60 €
- b) für den zweiten Hund 144 €
- c) für jeden weiteren Hund 216 €

Da keine Änderungen sowohl für die Grundsteuer A und B als auch für die Hundesteuer eingetreten sind, kann auf die Erteilung von Steuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 verzichtet werden, da diese als Dauerbescheide erlassen wurden.

Die Grundsteuer und auch die Hundesteuer 2024 werden mit den in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden festgesetzten Beträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrstG oder § 7 Absatz 3 der Hundesteuersatzung Gebrauch gemacht haben wird die Grundsteuer bzw. Hundesteuer 2024 in einem Betrag am 01 Juli fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg eingelegt werden.

Bergen, 04. Dezember 2023

Stadt Bergen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung

L.S.

Frank Juchert

- - -

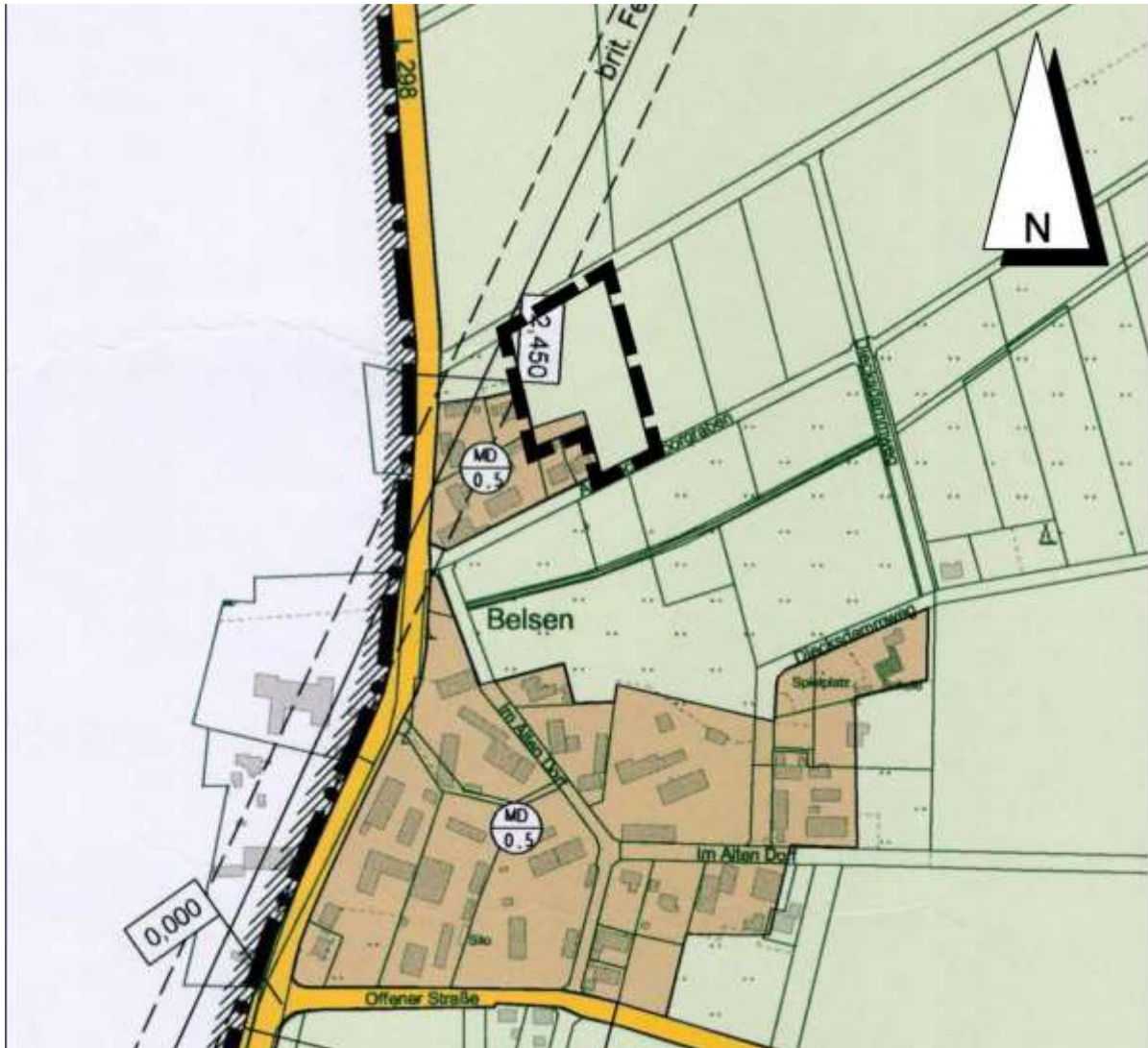
Stadt Bergen, 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen (Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Bergen-Belsen Nr. 2 „Am Fuchsmoorgraben“)

hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Bergen hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen beschlossen. Der Beschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, bekannt gemacht.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bergen hat in seiner Sitzung am 05.12.2023 dem Entwurf der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung (inkl. Umweltbericht) mit Planzeichnung zugestimmt und zugleich die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen ist im nachfolgenden Kartenausschnitt stark umrandet dargestellt:



Karte: Lage und Zuschnitt des Änderungsbereiches der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen (verkleinerter Auszug)

Ziel und Zweck der Planung ist die Erweiterung der Ortslage Belsens im Nordosten des Ortsteils nördlich der Straße „Am Fuchsmoorgraben“.

Das letzte Baugebiet stammt aus dem Jahr 1992. Innenbereiche oder Baulücken stehen für Bauwillige nicht zur Verfügung. Im vorliegenden Fall soll der Versorgung der ansässigen Bevölkerung mit Wohnbauland der Vorrang vor der Vorsorgefunktion für die Landwirtschaft eingeräumt werden.

Innerhalb der Bebauungsplanung ist der notwendige Schallschutz in Bezug auf das westlich vorhandene Truppenübungsgelände zu berücksichtigen. Hierzu wurde ein schalltechnisches Gutachten durch die AMT Ingenieurgesellschaft, Isernhagen, erstellt, dessen Ergebnisse im Bebauungsplan zu berücksichtigen sind.

Die verkehrliche Erschließung kann von der Straße „Am Fuchsmoorgraben“ aus erfolgen.

Altablagerungen und Bodenkontaminationen, die die geplante Nutzung in Frage stellen könnten, sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht bekannt.

Die Ver- und Entsorgung des Änderungsbereiches ist durch Anschluss an vorhandene Anlagen möglich.

Die Löschwasserversorgung ist den einschlägigen Regeln entsprechend sicherzustellen. Hinweise darauf, dass dies grundsätzlich nicht möglich wäre, liegen nicht vor.

Oberflächenwasser ist auf den Baugrundstücken zu versickern, um die Belastung der Vorflut bei Starkregenereignissen zu minimieren.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 0,76 ha.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 17.08.2023 bis einschließlich 19.09.2023 statt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 18.08.2023 um Stellungnahme innerhalb eines Monats, parallel zur öffentlichen Auslegung, gebeten.

Im Ausschuss für Stadtentwicklung und Stadtplanung vom 28.11.2023 und im Verwaltungsausschuss vom 05.12.2023 wurden über die eingegangenen Stellungnahmen und den vorbereiteten Abwägungsempfehlungen beschlossen. Im fortgeschriebenen Entwurf zur 47. Flächennutzungsplanänderung wurden die Abwägungsentscheidungen eingearbeitet. Ebenso wurde ein Umweltbericht erarbeitet. Dieser wurde als gesonderter Teil der Begründung beigefügt.

Gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB liegt der Entwurf der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen einschließlich Begründung (inkl. Umweltbericht) und Planzeichnung in der Zeit

vom 18.12.2023 bis einschließlich 26.01.2024

in der Verwaltungsnebenstelle der Stadt Bergen, FD Bauen und Umwelt, Zimmer 11 // 1. OG, Harburger Straße 12, 29303 Bergen zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag	08:00 Uhr - 12:30 Uhr
zusätzlich Dienstag	14:30 Uhr - 16:00 Uhr
zusätzlich Donnerstag	14:30 Uhr - 17:00 Uhr

oder nach Vereinbarung außerhalb der Dienststunden eingesehen werden. Dieses gilt auch für Kinder und Jugendliche. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Unterlagen können ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Bergen: <https://www.stadt-bergen.de/bauen-wirtschaft/planen-bauen/stadtplanung-entwicklung-umwelt/bauleitplanung/bauleitplaene-in-der-aufstellung/> eingesehen werden.

Schriftliche Anregungen und Stellungnahmen sollen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Veröffentlichungsfrist elektronisch (z.B. per E-Mail (bauleitplanung@bergen-online.de) oder Fax) der Stadt Bergen übermittelt oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben. Die Einwendungen sind bei der Stadt Bergen in der Verwaltungsnebenstelle, FD Bauen und Umwelt, Zimmer 11 // 1. OG, Harburger Straße 12, 29303 Bergen einzureichen

Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wird gemäß §4a Abs.2 BauGB gleichzeitig mit der Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Bergen, den 06.12.2023
Stadt Bergen (L.S.)

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

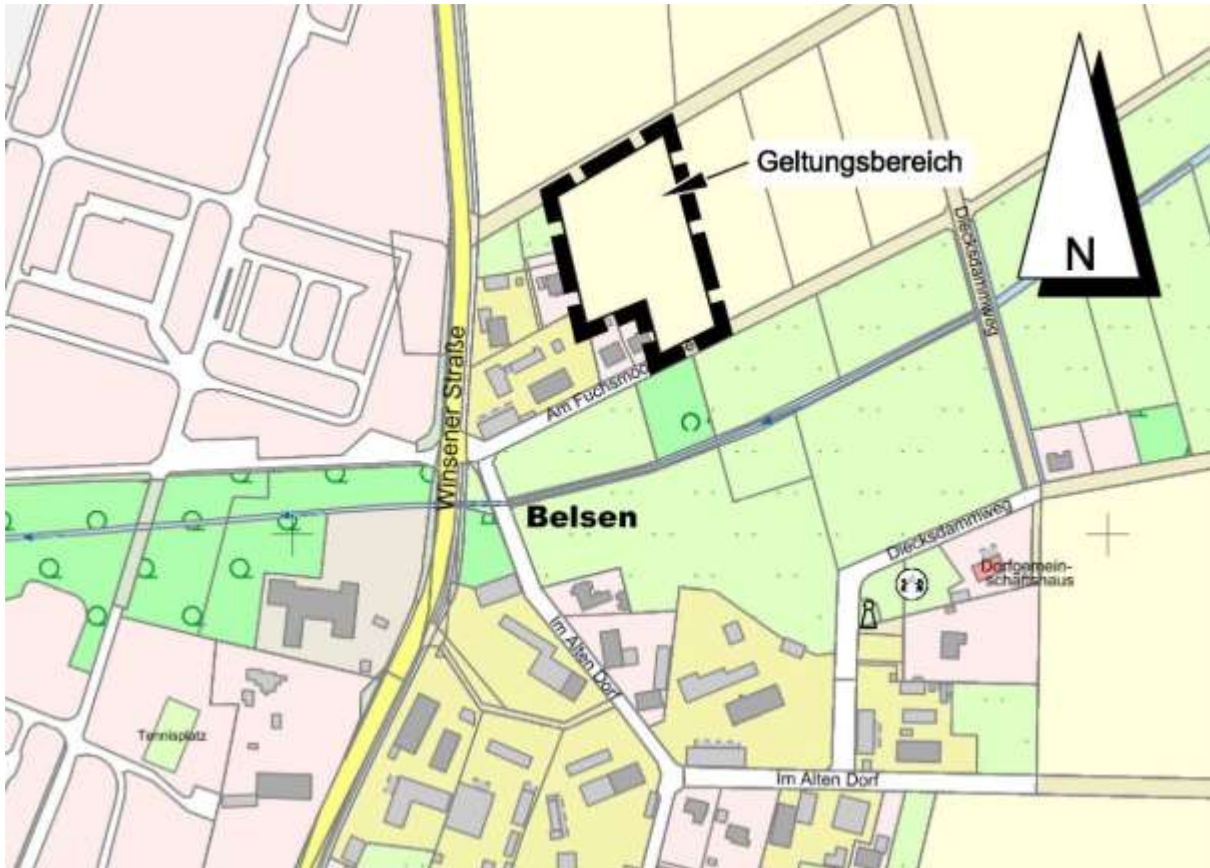
- - -

Stadt Bergen, Bebauungsplan Bergen-Belsen Nr. 2 „Am Fuchsmoorgraben“ mit örtlicher Bauvorschrift

hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Bergen hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Bergen-Belsen Nr. 2 „Am Fuchsmoorgraben“ beschlossen. Der Beschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, bekannt gemacht.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bergen hat in seiner Sitzung am 05.12.2023 zudem dem Entwurf der Planzeichnung des Bebauungsplanes Bergen-Belsen Nr. 2 „Am Fuchsmoorgraben“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie der dazugehörigen Begründung (inklusive Umweltbericht) in der vorliegenden Fassung zugestimmt und zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB beschlossen.



Karte: Lage und Zuschnitt des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Bergen-Belsen Nr. 2 „Am Fuchsmoorgraben“ (verkleinerter Auszug)

Ziel und Zweck des Bauleitplanverfahrens ist es die Ortslage Belsen entsprechend der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes zu erweitern. Der Planbereich befindet sich im Nordosten des Ortsteils Belsen nördlich der Straße „Am Fuchsmoorgraben“. Dabei ist insbesondere der notwendige Schallschutz in Bezug auf das westlich vorhandene Truppenübungsgelände zu berücksichtigen.

Für das Plangebiet (hier: Flurstück 156/5, Flur 4, Gemarkung Belsen) existiert derzeit kein Bebauungsplan. Der rechts-wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bergen stellt derzeit eine landwirtschaftliche Fläche dar und soll stattdessen als Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Zur Realisierung der genannten Nutzungen ist die Aufstellung des Bebauungsplans Bergen-Belsen Nr. 2 „Am Fuchsmoorgraben“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie entsprechend die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen im Parallelverfahren erforderlich.

Es sollen bis zu acht Baugrundstücke mit Einzelhäusern entstehen. Die Fläche des Planbereichs beträgt einschließlich Grün- und Verkehrsflächen ca. 0,76 ha.

Aufgrund der Nähe des Truppenübungsplatzes sowie des ebenso zu berücksichtigenden Straßenverkehrs wurde durch das Fachbüro AMT Ingenieurgesellschaft, Isernhagen, ein schalltechnisches Gutachten mit Datum 04.08.2022 erstellt. Das Gutachten kommt zudem Ergebnis, dass zum Teil Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 durch den Verkehrslärm sowie durch den Betrieb des Truppenübungsplatzes bzw. der Niedersachsen Kaserne zu erwarten seien. Dies kann auch die Nachtruhe bei gekipptem Fenster beeinträchtigen. Mit Hilfe einer ausreichenden Schalldämmung der Außenbauteile schutzbedürftiger Räume sowie einer fensterunabhängigen Lüftung in Schlafräumen können gesunde Wohn- bzw. Schlafverhältnisse im Plangebiet jedoch erreicht werden. Dabei seien besondere Anforderungen zum Schutz vor tieffrequentem Schießlärm zu beachten.

Dementsprechend werden in der Planzeichnung und in den textlichen Festsetzungen Lärmpegelbereiche dargestellt, die bei der Bebauung des Gebietes zu berücksichtigen sind.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 17.08.2023 bis einschließlich 19.09.2023 statt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.08.2023 um Stellungnahme innerhalb eines Monats, parallel zur öffentlichen Auslegung, gebeten.

Im Ausschuss für Stadtentwicklung und Stadtplanung vom 28.11.2023 und im Verwaltungsausschuss vom 05.12.2023 wurden über die eingegangenen Stellungnahmen und den vorbereiteten Abwägungsempfehlungen beschlossen. Im fortgeschriebenen Entwurf zum Bebauungsplan Bergen-Belsen Nr. 2 „Am Fuchsmoorgraben“ mit örtlicher Bauvorschrift und Begründung wurden die Abwägungsentscheidungen eingearbeitet. Ebenso wurde ein Umweltbericht erarbeitet. Dieser wurde als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan beigefügt.

Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 118 vom 07.12.2023

Gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Bergen-Belsen Nr. 2 „Am Fuchsmoorgraben“ mit örtlicher Bauvorschrift und Begründung (inkl. Umweltbericht) in der Zeit

vom 18.12.2023 bis einschließlich 26.01.2024

in der Verwaltungsnebenstelle der Stadt Bergen, FD Bauen und Umwelt, Zimmer 11 // 1. OG, Harburger Straße 12, 29303 Bergen zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag	08:00 Uhr - 12:30 Uhr
zusätzlich Dienstag	14:30 Uhr - 16:00 Uhr
zusätzlich Donnerstag	14:30 Uhr - 17:00 Uhr

oder nach Vereinbarung außerhalb der Dienststunden eingesehen werden. Dieses gilt auch für Kinder und Jugendliche. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Unterlagen können ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Bergen: <https://www.stadt-bergen.de/bauen-wirtschaft/planen-bauen/stadtplanung-entwicklung-umwelt/bauleitplanung/bauleitplaene-in-der-aufstellung/> eingesehen werden.

Schriftliche Anregungen und Stellungnahmen sollen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Veröffentlichungsfrist elektronisch (z.B. per E-Mail (bauleitplanung@bergen-online.de) oder Fax) der Stadt Bergen übermittelt oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Bergen-Belsen Nr. 2 „Am Fuchsmoorgraben“ unberücksichtigt bleiben. Die Einwendungen sind bei der Stadt Bergen in der Verwaltungsnebenstelle, FD Bauen und Umwelt, Zimmer 11 // 1. OG, Harburger Straße 12, 29303 Bergen einzureichen.

Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wird gemäß § 4a Abs.2 BauGB gleichzeitig mit der Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Bergen, den 06.12.2023

Stadt Bergen (L.S.)
Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

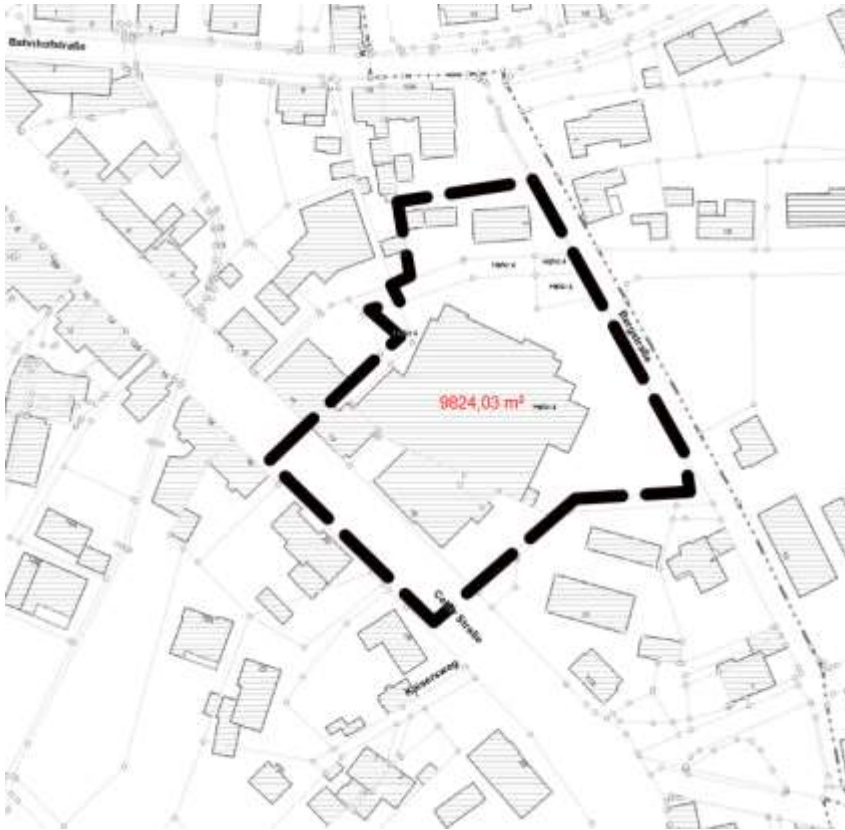
- - -

Stadt Bergen, Bebauungsplan Bergen Nr. 1 „Stadtmitte“, 3. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift

hier: Öffentliche Auslegung, sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Bergen am 05.12.2023 den Entwurf der Planzeichnung des Bebauungsplanes Bergen Nr. 1 „Stadtmitte“ 3. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift, sowie der dazugehörigen Begründung, die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 13a BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bergen Nr. 1 „Stadtmitte“, 3. Änderung umfasst eine Fläche von rd. 1,0 ha, bestehend aus den Flurstücken 38/4, 38/5, 38/10, 41/7, 41/11, 41/12, 41/14 und 41/15, alle in der Flur 4 der Gemarkung Bergen. Die Lage und der Zuschnitt des Geltungsbereichs sind in nachfolgender Abbildung stark umrandet gekennzeichnet.



Karte: Lage und Position des Geltungsbereichs (verkleinerter Auszug aus amtlicher Karte, nicht maßstäblich)

Ziel und Zweck der Planung ist es, im Geltungsbereich die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Lebensmittelmarkt im Ortskern zu schaffen. Der neue Lebensmittelmarkt bietet eine Nachnutzung auf der alten Meica-Fläche und integriert einen Nahversorgungsknotenpunkt in das Zentrum der Stadt. Am neuen Standort soll eine langfristige Unterbringung des Marktes gesichert werden. Hierzu soll unter anderem das Gebäude Celler Straße 15 abgerissen werden, die ansässigen Geschäfte (Fleischerei und Eisdiele) werden im umgebauten Gebäude Celler Straße 13, beziehungsweise einem Neubau an gleicher Stelle untergebracht.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Bergen Nr. 1 „Stadtmitte“, 3. Änderung mit örtliche Bauvorschrift mit Begründung in der Zeit

vom 18.12.2023 bis einschließlich 26.01.2024

in der Verwaltungsnebenstelle der Stadt Bergen, FD Bauen und Umwelt, Zimmer 15 // 1. OG, Harburger Straße 12, 29303 Bergen zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag	08:00 Uhr - 12:30 Uhr
zusätzlich Dienstag	14:30 Uhr - 16:00 Uhr
zusätzlich Donnerstag	14:30 Uhr - 17:00 Uhr

oder nach Vereinbarung außerhalb der Dienststunden eingesehen werden. Dieses gilt auch für Kinder und Jugendliche. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Unterlagen können ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Bergen: <https://www.stadt-bergen.de/bauen-wirtschaft/planen-bauen/stadtplanung-entwicklung-umwelt/bauleitplanung/bauleitplaene-in-der-aufstellung/> eingesehen werden.

Schriftliche Anregungen und Stellungnahmen sollen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Veröffentlichungsfrist elektronisch (z.B. per E-Mail (bauleitplanung@bergen-online.de) oder Fax) der Stadt Bergen übermittelt oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Bergen Nr. 1 „Stadtmitte“ 3. Änderung mit örtliche Bauvorschrift unberücksichtigt bleiben. Die Einwendungen sind bei der Stadt Bergen in der Verwaltungsnebenstelle, FD Bauen und Umwelt, Zimmer 15 // 1. OG, Harburger Straße 12, 29303 Bergen einzureichen.

Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wird gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Das Verfahren wird gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB beschleunigt durchgeführt. Das Gebiet des Bebauungsplanes war bereits Teil der bebauten Ortslage und soll einer Wiedernutzbarmachung im Sinne des § 13a (1) BauGB zugeführt werden. Die zulässige Grundfläche erreicht den Grenzwert von 20.000 m² nicht. Durch die Planung wird kein Vorhaben ermöglicht, welches eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründet. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Ziele des Artenschutzes, Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes beeinträchtigt werden könnten. Der Bebauungsplan kann damit im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Von einer Umweltprüfung mit anschließendem Umweltbericht wird gemäß § 13a (2) Nr. 1 BauGB abgesehen.

Bergen, den 06.12.2023

Stadt Bergen (L.S.)
Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

Stadt Celle, 112. Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr. 177 Gar

Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Celle „Schulneubau Garßen – Dornbusch“ sowie des Bebauungsplanes Nr. 177 Gar der Stadt Celle „Schulneubau Garßen – Dornbusch“ nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)



Inhalt der Planung: Errichtung eines Schulneubaus für die Grundschule Garßen, die Unterbringung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Ausweisung von Wohnbauflächen

Der Rat der Stadt Celle hat am 16.02.2023 die Einleitung des Verfahrens zur 112. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Celle „Schulneubau Garßen – Dornbusch“ sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 177 Gar der Stadt Celle „Schulneubau Garßen – Dornbusch“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet die Stadt Celle über die beabsichtigten Planungen. Sie haben Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung mit Vertretern der Verwaltung. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu der Planung zu äußern. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Durch die Abgabe Ihrer Stellungnahme stimmen Sie der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten zu.

Die beabsichtigten Planungen können Sie mit Beginn der Auslegungsfrist im Internet unter folgender Adresse einsehen: www.celle.de/bauleitplanverfahren

Alternativ können Sie die Planungen im Foyer des Neuen Rathauses während der Öffnungszeiten (montags und dienstags 8 bis 16 Uhr, mittwochs und freitags 8 bis 13 Uhr, donnerstags 8 bis 17 Uhr) einsehen.

Dauer: 11. Dezember 2023 bis einschließlich 19. Januar 2024

Celle, den 07. Dezember 2023
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN